

1 a) bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	75 %	60 %	75 %	1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen	60 %
1. b) bei öffentlichen Einrichtungen (auch verkehrsberuhigte Wohnstraßen), die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen		55 %	60 %		
<p>2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr</p> <p>a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen</p> <p>b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung</p> <p>c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung</p> <p>d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen</p> <p>e) für niveaugleiche Mischflächen</p>				<p>2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr</p> <p>a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen</p> <p>b) für kombinierte Rad- und Gehwege</p> <p>c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung</p> <p>d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Straßenentwässerung</p> <p>e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen</p> <p>f) für niveaugleiche Mischflächen</p>	

<p><b>3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,</b></p> <p>a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen</p> <p>b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung</p> <p>c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung</p> <p>d) für Parkplätze (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen</p>	<p><b>30 %</b></p> <p><b>50 %</b></p> <p><b>40 %</b></p> <p><b>60 %</b></p>	<p><b>20 %</b></p> <p><b>40 %</b></p> <p><b>30 %</b></p> <p><b>50 %</b></p>	<p><b>30 %</b></p> <p><b>50 %</b></p> <p><b>40 %</b></p> <p><b>60 %</b></p>	<p><b>3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,</b></p> <p>a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen</p> <p>b) für kombinierte Rad- und Gehwege</p> <p>c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung</p> <p>d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Straßenentwässerung</p> <p>e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen</p>	<p><b>20 %</b></p> <p><b>40 %</b></p> <p><b>40 %</b></p> <p><b>30 %</b></p> <p><b>50 %</b></p>
<p><b>4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen)</b></p>	<p><b>10 %</b></p>	<p><b>20 %</b></p>	<p><b>30 %</b></p>	<p><b>4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen)</b></p>	<p><b>20 %</b></p>

5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, (Straßen im Außenbereich, die dem öffentl. Verkehr gewidmet sind)				5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. NStrG (Straßen im Außenbereich, die dem öffentl. Verkehr gewidmet sind)	
a) die ausschließlich oder deutlich überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	25 %	60 %	75 %	a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	60 %
b) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen		55 %	60 %	c) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen	30 %
d) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG, die nicht unter Nr. a) oder Nr. b) fallen		30 %	40 %	c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen	20 %
6. bei Fußgängerzonen	70 %	50 %	70 %	6. bei Fußgängerzonen	50 %

**Niedersächsisches Straßengesetz  
(NStrG)  
in der Fassung vom 24. September 1980**

**§ 47  
Gemeindestraßen**

Zu den Gemeindestraßen gehören

1. die Ortsstraßen; das sind Straßen in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
2. die Gemeindeverbindungsstraßen; das sind Straßen im Außenbereich, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen vermitteln;
3. alle anderen Straßen im Außenbereich, die eine Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.